

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1f985ba1-d99a-3b17-a154-1316ee817d9a>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 86 BetrVG - Ergänzende Vereinbarungen

¹Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung können die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens geregelt werden. ²Hierbei kann bestimmt werden, dass in den Fällen des [§ 85 Abs. 2](#) an die Stelle der Einigungsstelle eine betriebliche Beschwerdestelle tritt.

